

URNr. W 0310 / 2020

vom 10. Februar 2020

smile X InterCo GmbH, Satzungsänderung (mk)

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Aufgrund § 54 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

**smile X InterCo GmbH
mit dem Sitz in Homburg**

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß meiner Urkunde vom 10. Februar 2020, URNr. W ³⁰⁹ /2020, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 10. Februar 2020




Dr. Simon Weiler
Notar

SATZUNG

der

**smile X InterCo GmbH
mit dem Sitz in Homburg**

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet

smile X InterCo GmbH.

Der Sitz der Gesellschaft ist Homburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten.

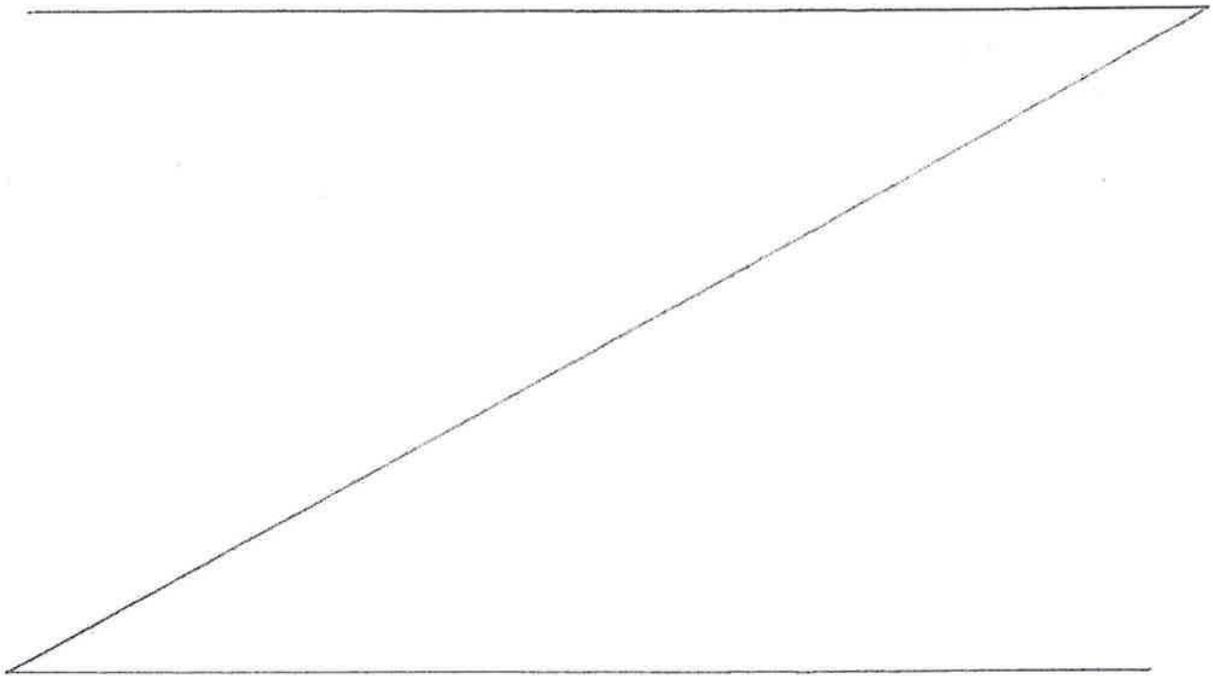
Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, welche den Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Register folgenden 31. Dezember.

§ 4
Stammkapital

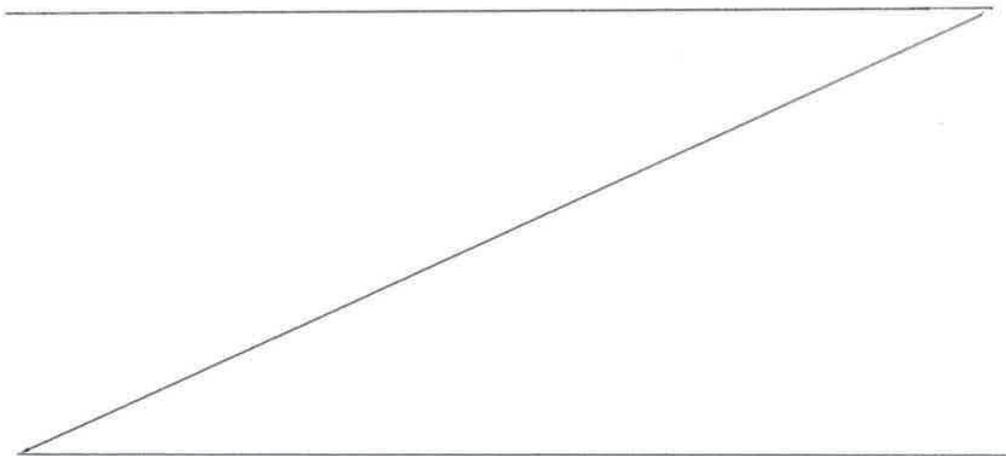
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.400,--
(in Worten: Euro fünfzigtausendvierhundert).



§ 5
Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6
(leer)



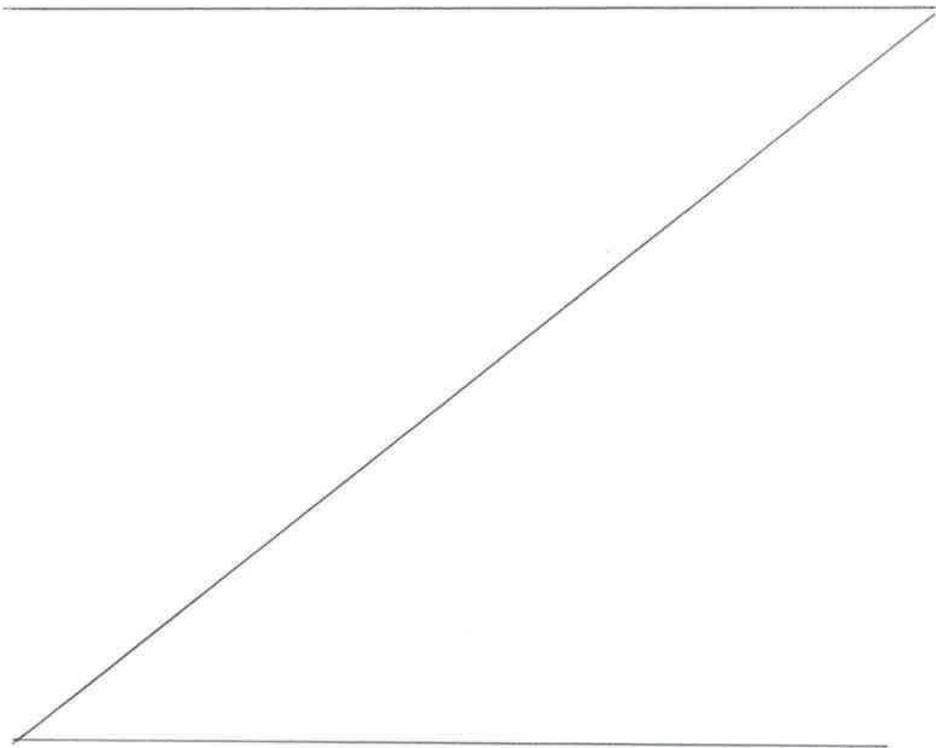
§ 7
Geschäftsführung

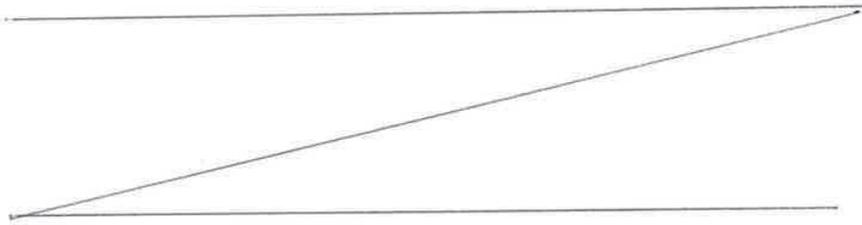
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.

Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehend für die Geschäftsführer vorgesehenen Bestimmungen entsprechend, insbesondere können auch die Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8
(leer)





§ 9
Erbfolge

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

Sind mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer vorhanden, so sind sie verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten ab dem Todestage einen von ihnen als gemeinsamen Vertreter zu bevollmächtigen, der allein zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft, insbesondere zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Erfolgt die Bevollmächtigung nicht fristgerecht, so ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, bis zur Benennung durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer einen Vertreter für diese zu benennen und entsprechend zu bevollmächtigen. Der Vertretungsberechtigte kann das Stimmrecht nur einheitlich für alle von ihm Vertretenen ausüben.

Die Gesellschafterversammlung kann innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Gesellschaft die berechtigten Erben bzw. Vermächtnisnehmer angezeigt worden sind, die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen - also des verstorbenen - Gesellschafters beschließen oder beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr zu benennende Person übertragen wird. Für das Abfindungsentgelt und die Beschlussfassung gilt § 8 entsprechend.

§ 10
Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Der Jahresabschluss sowie - soweit gesetzlich erforderlich - der Anhang und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages (Jahresergebnis) entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beiträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinne vortragen.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Bundesanzeiger.

§ 12

Möglichkeit zur Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung und Abgrenzung im Einzelnen sowie eine etwaige erforderliche Entschädigungszahlung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag unwirksam sein oder werden, so bleibt dieser im Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksame Vorschrift ist - soweit rechtlich möglich - so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck möglichst vollständig erreicht wird. Das gleiche soll gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Den gesamten Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges einschließlich Steuern aller Art bis zur Höhe von € 2.500,- (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) trägt die Gesellschaft.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 28.02.2020

Dr. Martin T. Schwab
als öffentlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Simon Weiler in München